

Informationen für Beschäftigte zum Masernschutzgesetz

Am 1. März 2020 trat das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (sog. Masernschutzgesetz; § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz) in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass bestimmte Personengruppen, die in relevanten Einrichtungen tätig sind oder dort betreut oder untergebracht werden, über einen ausreichenden Masernschutz durch Impfungen oder natürliche Infektion verfügen müssen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Personen, die nachweislich aus medizinischen Gründen (Kontraindikation) nicht geimpft werden können.

Bei Neueinstellungen bzw. Neuaufnahmen in den in § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Einrichtungen kommt das Gesetz seit dem 01.03.2020 zur Anwendung. Bei Personen, die vor dem 01. März 2020 bereits in der Einrichtung waren, musste den Einrichtungsleitungen ein Nachweis bis zum 31. Juli 2022 vorgelegt werden.

Die betroffenen Einrichtungen finden Sie hier: [94_8701_1.PDF \(landkreis-goslar.de\)](#)

Gemäß § 20 Abs. 8 ff IfSG müssen alle Personen, die nach 1970 geboren sind und in einer der am Ende des Textes aufgelisteten Einrichtungen tätig sind, den Impfschutz bzw. die Immunität nachweisen:

Warum Masern eine ernstzunehmende Erkrankung sind, welchen Schutz die Masernimpfung bietet und wie es weitergeht, wenn die Nachweise nicht vorgelegt werden, erfahren Sie im Folgenden.

Was sind Masern?

Masern gehören zu den häufigsten Infektionskrankheiten, sie sind sehr ansteckend und gelten fälschlicherweise oft als harmlose Kinderkrankheit. Weltweit starben 2000 jedoch noch mehr als eine halbe Millionen Menschen infolge von Masern, während sich die Zahl 2019 auf ca. 200 000 Todesfälle verringerte. Dies kann als Erfolg der Impfungen gewertet werden.

Masern beginnen typischerweise mit Fieber, Bindehautentzündung, Schnupfen und Husten. Sie führen regelmäßig zu einer vorübergehenden, etwa sechs Wochen dauernden Immunschwäche, die bakterielle Zweitinfektionen begünstigt, am häufigsten Lungenentzündungen, Mittelohrentzündungen und Durchfälle. Eine sehr ernsthafte Komplikation ist die Masern-Gehirnentzündung. Ihre Häufigkeit liegt bei 1:1000-1:5000. Das heißt, von 1.000-5.000 an Masern erkrankten Kindern erleidet eines eine solche Gehirnentzündung, von denen 10-20 % versterben. Als Spätfolge der Masernerkrankung kann noch Jahre nach der Infektion eine fortschreitende Enzephalitis (SSPE) auftreten, die immer tödlich endet. Schwere Verläufe sind sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen möglich.

Wie kann man sich vor Masern schützen?

Die Masernimpfung bietet einen langanhaltenden, wirksamen Schutz gegen die Infektion. Die Impfung, die in der Regel in Kombination mit einer Impfung gegen Mumps, Röteln und Varizellen gegeben wird (MMR oder MMRV-Kombinationsimpfstoff), wird für Kinder ab dem 11. Lebensmonat von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlen. Die zweite Impfung sollte frühestens vier Wochen nach der ersten Impfung, idealerweise vor Vollendung des zweiten Lebensjahrs verabreicht werden (zwischen dem 15. und 24 Lebensmonat). Nur durch eine zweimalige Impfung kann von einem sicheren Impfschutz ausgegangen werden.

Die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt die Masern-Impfung auch für alle nach 1970 geborenen Erwachsenen, wenn diese nicht geimpft sind oder bislang nur eine Impfung bekommen haben oder deren Impfstatus nicht bekannt ist. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für die Impfung. Bei privaten Krankenkassen ist die Kostenübernahme ggf. vorab mit der Krankenkasse zu klären.

Wann besteht ein ausreichender Schutz?

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Es wird davon ausgegangen, dass eine zweifache Masern-Impfung bzw. eine durchgemachte Maserninfektion (z.B. Nachweis von Masern IgG Antikörpern) einen nahezu lebenslangen Schutz bietet.

Wie weisen Sie den Impfschutz bzw. die Masernimmunität nach?

Der Impfnachweis muss durch Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses über die entsprechend dokumentierten Impfungen erfolgen. (Eine mögliche Vorlage für eine Ärztliche Bescheinigung finden Sie hier: [94_8703_1.PDF \(landkreis-goslar.de\)](#))

An Masern erkrankt man nur einmal. Wer die Erkrankung durchgemacht hat, benötigt keine Impfung. Sollte kein ärztliches Attest vorliegen, dass Sie Masern bereits durchgemacht haben, kann der Nachweis über die durchgemachte Erkrankung in diesen Fällen durch eine entsprechende Blutuntersuchung beim Hausarzt erfolgen. Sollten Sie bereits geimpft sein, aber der Impfnachweis verloren gegangen sein, so kann die Immunität ebenfalls durch eine Blutuntersuchung nachgewiesen werden. Bitte beachten Sie, dass die Kosten für diese Blutuntersuchung in der Regel nicht von der Krankenkasse übernommen werden, sondern von Ihnen selbst getragen werden müssen.

Sollten Sie noch keine Masern gehabt haben, aber aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen, muss dem Gesundheitsamt ein entsprechendes ärztliches Attest mit der Diagnose und der medizinischen Begründung, warum bei Ihnen eine Impfung nicht möglich ist, vorgelegt werden.

Was passiert, wenn keine Masernimpfung oder durchgemachte Erkrankung nachgewiesen werden kann?

Für Personen, die bereits vor dem 31. März 2020 in der Einrichtung tätig waren gilt: solange die Meldung durch das Gesundheitsamt noch nicht abgeschlossen und beschieden ist, können die Gemeldeten weiter in der jeweiligen Einrichtung tätig bleiben. Wenn keine oder keine vollständigen Nachweise vorgelegt werden, prüft das Gesundheitsamt im Rahmen des Verfahrens, ob Betretungs- oder Tätigkeitsverbote erlassen werden müssen. Für Neueinstellungen gilt die Masernimpfpflicht bereits seit 31. März 2020.

Sollten die Impfungen vollständig sein oder eine durchgemachte Masernerkrankung nachgewiesen worden sein, ist das Verfahren für Sie mit Vorlage der Nachweise abgeschlossen. Sollte die Nachweise nicht vorgelegt werden können, wird das Gesundheitsamt erneut Kontakt zu Ihnen aufnehmen.

Sollten Sie nie Masern gehabt haben und noch nicht vollständig geimpft sein, ist zu Ihrem Schutz und zum Schutz von Personen, mit denen Sie beruflich Kontakt haben, die Masernimpfung dringend empfehlenswert.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder eine Beratung wünschen, erreichen Sie das Gesundheitsamt Goslar unter 05321 700 800.

Alternativ senden Sie Ihre Fragen oder Rückrufbitten an

masernschutz@landkreis-goslar.de.

Weitere, z. T. auch mehrsprachige Informationen finden Sie unter

- www.masernschutz.de
 - <https://www.nlga.niedersachsen.de/masernschutzgesetz/>
 - www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/masern/
 - https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/MMR/FAQ_Uebersicht_MSG.html
-